

Stadt Schwäbisch Hall
Hauptsatzung der Stadt Schwäbisch Hall
vom 26. Januar 2011

Der Gemeinderat hat am 26. Januar 2011 aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung (GO) für Baden-Württemberg in der Fassung vom 24.07.2000 (GBl. S. 581 ff., be-
richtet S. 698), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14.02.2006 (GBl. S. 20),
folgende Fassung der Hauptsatzung beschlossen:

Erster Teil
Gemeindeverfassung

§ 1 Form der Gemeindeverfassung

- (1) Die Verwaltungsorgane der Stadt Schwäbisch Hall sind der Gemeinderat und die
Oberbürgermeisterin/der Oberbürgermeister (§ 23 GO).
- (2) Diese Hauptsatzung findet auch auf die Verwaltung des Hospitals zum Heiligen
Geist - Stiftung im Sinne von § 101 GO - Anwendung.

§ 2 Eigenbetriebe

- (1) Die Abwasserbeseitigung Stadt Schwäbisch Hall, der Werkhof, die Friedhöfe
Schwäbisch Hall und die Touristik und Marketing Schwäbisch Hall werden als Eigen-
betriebe nach dem Gesetz über die Eigenbetriebe der Gemeinden (Eigenbetriebsge-
setz) geführt.
- (2) Der Hauptsatzung gehen Regelungen in Betriebssatzungen für ihren jeweiligen
sachlichen, zeitlichen und räumlichen Geltungsbereich vor. Dies gilt insbesondere für
die Zuständigkeiten des Gemeinderats, der Oberbürgermeisterin/des Ober-
bürgermeisters, der beratenden und beschließenden Ausschüsse.

Zweiter Teil
**Gemeinderat, beschließende
und beratende Ausschüsse**

I. Abschnitt
Gemeinsame Bestimmungen

§ 3 Unechte Teilortswahl, Gemeinderat

- (1) In der Stadt Schwäbisch Hall ist die unechte Teilortswahl nach § 27 Abs. 2 GO
eingeführt.

(2) Der Gemeinderat besteht aus der Oberbürgermeisterin als Vorsitzende/dem Oberbürgermeister als Vorsitzenden und aus 34 Mitgliedern (Stadträtinnen/Stadträten).

(3) Die Sitze im Gemeinderat werden mit Vertretern der Wohnbezirke nach folgendem Zahlenverhältnis besetzt:

	Anzahl Sitz/Sitze
Stadtteil Bibersfeld	2
Stadtteile	
Schwäbisch Hall-Eltershofen	
Schwäbisch Hall-Tüngental	2
Schwäbisch Hall-Weckrieden	
Stadtteil Schwäbisch Hall-Gailenkirchen	2
Stadtteil Schwäbisch Hall-Sulzdorf	3
übriges Stadtgebiet	25

§ 4 Beschließende Ausschüsse

(1) Aufgrund von § 39 Abs. 1 der GO werden folgende beschließende Ausschüsse gebildet:

1. Verwaltungs- und Finanzausschuss
2. Bau- und Planungsausschuss
3. Personal- und Organisationsausschuss
4. Hospitalausschuss
5. Umlegungsausschuss

Für die Eigenbetriebe Werkhof und Touristik und Marketing Schwäbisch Hall werden Betriebsausschüsse nach Maßgabe der jeweiligen Betriebsatzung gebildet.

(2) Den Ausschüssen gehören an:

Die Oberbürgermeisterin/Der Oberbürgermeister als Vorsitzende/Vorsitzender und bei

- | | |
|---|----------------------------|
| 1. dem Verwaltungs- und Finanzausschuss | 18 Stadträtinnen/Stadträte |
| 2. dem Bau- und Planungsausschuss | 21 Stadträtinnen/Stadträte |
| 3. dem Personal- und Organisationsausschuss | 12 Stadträtinnen/Stadträte |
| 4. dem Hospitalausschuss | 12 Stadträtinnen/Stadträte |
| 5. dem Umlegungsausschuss | 11 Stadträtinnen/Stadträte |

(2 a) Zu den Sitzungen des Umlegungsausschusses werden eine Vermessungssachverständige/ein Vermessungssachverständiger und eine Bausachverständige/ein Bausachverständiger als Mitglieder mit beratender Stimme zugezogen.

(3) Für die gemeinderätlichen Mitglieder der beschließenden Ausschüsse werden

Stellvertreterinnen/Stellvertreter in gleicher Zahl bestellt. Ist die persönliche Stellvertretung verhindert, so kann sie sich durch ein anderes stellvertretendes Mitglied dieses Ausschusses aus ihrer Fraktion vertreten lassen.

§ 5 Beratende Ausschüsse

Zur Vorberatung einzelner Verhandlungsgegenstände kann der Gemeinderat beratende Ausschüsse i. S. von § 41 Abs. 1 der GO bestellen.

II. Abschnitt

§ 6 Zuständigkeiten des Gemeinderats

(1) Der Gemeinderat entscheidet über alle Angelegenheiten, die nicht einem beschließenden Ausschuss, einem Ortschaftsrat oder der Oberbürgermeisterin/dem Oberbürgermeister übertragen worden sind oder für die nicht die Oberbürgermeisterin/der Oberbürgermeister Kraft Gesetzes zuständig ist.

(2) Dem Gemeinderat obliegen vor allem folgende Aufgaben:

1. Bestellung der Mitglieder von Ausschüssen des Gemeinderats, der Stellvertretung der Oberbürgermeisterin/des Oberbürgermeisters und der Beigeordneten (§ 39 Abs. 2 Ziff. 1 GO) und Wahl der Ortsvorsteherin/Ortsvorsteher und ihrer Stellvertretung nach Anhörung der Ortschaftsräte (§ 71 Abs. 1 und 2 GO)
2. Beschlüsse über die Geschäftsordnung des Gemeinderats und seiner Ausschüsse (§ 36 Abs. 2 GO)
3. Feststellung von Gründen, die den Eintritt in den Gemeinderat (§ 29 Abs. 5 GO) hindern und das Ausscheiden aus dem Gemeinderat vor Ablauf der Wahlzeit bewirken (§ 31 Abs. 1 GO)
4. Verleihung und Entzug des Ehrenbürgerrechts (§ 22 GO), Verleihung der goldenen Rathausmünze und anderer Ehrungen von besonderer Bedeutung
5. Beschlussfassung über Wappen und Flaggen (§ 6 GO)
6. Ernennung, Einstellung und Entlassung der Fachbereichsleitungen/Amtsleitungen
7. Übernahme freiwilliger Aufgaben (§ 39 Abs. 2 Ziff. 2 GO)
8. Erlass von Satzungen und Gemeindeverordnungen
- ortspolizeiliche Vorschriften - (§ 39 Abs. 2 Ziff. 3 GO)
9. Änderung des Stadtgebiets (§ 8 und § 39 Abs. 2 Ziff. 4 GO)
10. Benennung von Wohnplätzen, öffentlichen Straßen, Plätzen, Brücken, Ge-

bäuden und sonstigen Einrichtungen (§ 5 Abs. 4 GO).

11. Entscheidung über die Durchführung eines Bürgerentscheids oder die Zulässigkeit eines Bürgerbegehrens (§ 39 Abs. 2 Ziff. 5 und § 21 GO)

12. Regelung der allgemeinen Rechtsverhältnisse der Bediensteten (§ 39 Abs. 2 Ziff. 7 GO)

13. Übertragung von Aufgaben an die Oberbürgermeisterin/den Oberbürgermeister (§ 39 Abs. 2 Ziff. 8, § 24 Abs. 1 und § 44 Abs. 2 GO)

14. Zustimmung zur Abgrenzung der Geschäftskreise der Beigeordneten (§ 39 Abs. 2 Ziff. 9 GO)

15. Verfügung über Vermögen (einschließlich Nutzung) von mehr als 125 000 € (§ 39 Abs. 2 Ziff. 10 GO)

16. Errichtung, wesentliche Erweiterung und Aufhebung von öffentlichen Einrichtungen und wirtschaftlichen Unternehmen sowie Beteiligung an solchen (§ 39 Abs. 2 Ziff. 11 GO)

17. Umwandlung der Rechtsform wirtschaftlicher Unternehmen, die von der Stadt getragen werden oder an denen sie beteiligt ist (§ 39 Abs. 2 Ziff. 12 GO)

18. Bestellung von Sicherheiten und Übernahme von Schuldverpflichtungen mit Ausnahme von Kreditermächtigungen von mehr als 250.000 € (§ 39 Abs. 2 Ziff. 13 GO)

19. Erlass von Haushaltssatzungen, Feststellung von Jahresrechnungen, der Wirtschaftspläne und der Jahresabschlüsse von Sondervermögen (§ 39 Abs. 2 Ziff. 14 GO)

20. Zustimmung zu den in der Gesellschafterversammlung der SHB – Schwäbisch Haller Beteiligungsgesellschaft mbH und der anderen Beteiligungsgesellschaften der Stadt Schwäbisch Hall zu fassenden Beschlüssen

21. Allgemeine Festsetzung von Abgaben und Tarifen (§ 39 Abs. 2 Ziff. 15 GO)

22. Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Ausgaben von mehr als 75 000 € (§ 84 GO)

23. Verzicht auf Ansprüche, Erlass und Niederschlagung von Forderungen von mehr als 50.000 € (§ 39 Abs. 2 Ziff. 16 GO)

24. Führung von Rechtsstreitigkeiten und Abschluss von Vergleichen bei einem Streitwert von mehr als 100.000 € (§ 39 Abs. 2 Ziff. 16 GO)

25. Beitritt zu Zweckverbänden und Planungsverbänden (§ 4 BauGB) sowie Austritt aus diesen (§ 39 Abs. 2 Ziff. 17 GO)

26. Übertragung von Aufgaben auf den Fachbereich Revision gem.
§ 112 Abs. 2 GO (§ 39 Abs. 2 Ziff. 18 GO)

27. Aufstellung, Änderung, Erweiterung und Aufhebung von Bauleitplänen

28. Anordnung von Umlagen nach dem Baugesetzbuch (§ 46 Abs. 1 BauGB)
und Beschluss über Grenzregelungen gem. § 82 BauGB

29. Zustimmung zu Planfeststellungsverfahren für überörtliche Planungen (§ 38
BauGB) und zu baulichen Maßnahmen des Bundes und der Länder (§ 37 BauGB)

30. Mitwirkung bei der Besetzung von Schulleitungsstellen
(§ 32 Schulverwaltungsgesetz)

(3) Der Gemeinderat ist, ohne Rücksicht auf Wertgrenzen, in Angelegenheiten von erheblicher oder grundsätzlicher Bedeutung zuständig. Ob diese Voraussetzungen gegeben sind, entscheidet im Zweifelsfall der Gemeinderat.

(4) Der Gemeinderat kann den beschließenden Ausschüssen Weisungen erteilen, jede Angelegenheit an sich ziehen und Beschlüsse der beschließenden Ausschüsse, solange sie nicht vollzogen sind, ändern oder aufheben (§ 39 Abs. 3 GO).

III. Abschnitt

Zuständigkeiten der beschließenden Ausschüsse

§ 7 Gemeinsame Zuständigkeiten

(1) Im Rahmen ihrer Zuständigkeit und ihres Geschäftskreises entscheiden die beschließenden Ausschüsse unbeschadet der Zuständigkeit der Ortschaftsräte nach §§ 14 ff. dieser Satzung selbstständig anstelle des Gemeinderats.

(2) Angelegenheiten, deren Entscheidung dem Gemeinderat vorbehalten ist, werden im allgemeinen von den beschließenden Ausschüssen vorberaten. Anträge, die nicht vorberaten sind, müssen den beschließenden Ausschüssen zur Vorberatung überwiesen werden, wenn dies von der Vorsitzenden/vom Vorsitzenden oder einem Fünftel aller Mitglieder des Gemeinderats beantragt wird (§ 39 Abs. 4 GO).

(3) Innerhalb ihrer Geschäftskreise gem. den §§ 8 bis 11 dieser Satzung sind die beschließenden Ausschüsse, unbeschadet der Zuständigkeiten der Ortschaftsräte nach den §§ 14 ff. dieser Satzung zuständig für:

1. Bewirtschaftung von Haushaltsmitteln einschließlich der Vergabe von Arbeiten und Lieferungen im Betrag von mehr als 50.000 € bis unter 250.000 €.

2. Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Ausgaben von über 12.500 € bis unter 75.000 €.

3. Bewilligung von Freigeigkeitsleistungen, die im Haushaltsplan nicht besonders ausgewiesen sind, in Höhe von mehr als 2.500 € bis unter 15.000 €.
4. Verzicht auf Ansprüche, Erlass und Niederschlagung von Forderungen in Höhe von mehr als 10.000 € bis 50.000 €.
5. Bewilligung von Stundungen bei Beträgen von über 10.000 € und über 2 Jahre hinaus sowie bei Beträgen von über 50.000 € und über 12 Monate hinaus.
6. Verfügung über Vermögen von mehr als 15.000 € bis unter 125.000 € sowie über sämtliche Grundstücksgeschäfte bis 125.000 €.
7. Verträge über die Nutzung und Anmietung bebauter und unbebauter Grundstücke sowie sonstigen Vermögens mit einem jährlichen Miet- und Pachtwert von mehr als 25.000 € und bis 120.000 €.
8. Führung von Rechtsstreitigkeiten und Abschluss von Vergleichen bei einem Streitwert von 25.000 € bis 100.000 €.
9. Aufnahme von Darlehen, Bestellung von Sicherheiten und Übernahme von Schuldverpflichtungen von mehr als 50.000 € bis unter 250.000 €.
10. Ernennung, Einstellung und Entlassung der Abteilungsleitungen.

§ 8 Zuständigkeiten des Verwaltungs- und Finanzausschusses

(1) Dem Verwaltungs- und Finanzausschuss obliegen vor allem folgende Aufgaben:

1. Allgemeine Verwaltung und Rechnungsprüfung
2. Finanzverwaltung und Liegenschaftsverwaltung
3. Rechtswesen, Sicherheit und Ordnung
4. Kultur- und Schulwesen
5. Gesundheitswesen, Jugendhilfe und Altenpflege
6. Öffentliche Einrichtungen (in nichttechnischen Angelegenheiten) und Wirtschaftsförderung
7. Angelegenheiten, die nicht anderen beschließenden Ausschüssen zugeteilt sind.

Der Ausschuss ist nach Maßgabe von § 6 der Betriebssatzung des Werkhofes und nach Maßgabe von § 5 der Betriebssatzung für die Touristik und Marketing Schwä-

bisch Hall für Angelegenheiten dieser Eigenbetriebe zuständig.

(2) In dringenden Fällen kann der Verwaltungs- und Finanzausschuss Gegenstände des Bau- und Planungsausschusses sowie des Personal- und Organisationsausschusses beraten.

§ 9 Zuständigkeiten des Bau- und Planungsausschusses

(1) Der Bau- und Planungsausschuss ist zuständig für:

1. Stadtplanung und überörtliche Planung
2. Planungsrecht und Baurecht
3. Verkehrswesen und Verkehrsplanung
4. Hoch- und Tiefbaumaßnahmen
5. Vermessungswesen und Baulandumlegungen
6. Denkmalschutz und Naturschutz
7. Öffentliche Einrichtungen (Straßenbeleuchtung, Straßenreinigung, Müllabfuhr, Bauhof, Fuhrpark, Gartenanlagen einschließlich Stadtgärtnerei, Freibad, Hallenbad, Friedhöfe u. ä.) - in technischen Angelegenheiten -.

Der Ausschuss ist nach Maßgabe von § 6 der Betriebssatzung des Werkhofes und nach Maßgabe von § 5 der Betriebssatzung für die Touristik und Marketing Schwäbisch Hall für Angelegenheiten dieser Eigenbetriebe zuständig.

(2) In dringenden Fällen kann der Bau- und Planungsausschuss Gegenstände des Verwaltungs- und Finanzausschusses beraten.

§ 9 a Zuständigkeiten des Umlegungsausschusses

(1) Der Umlegungsausschuss ist zuständig für die von der Gemeinde sowie von der Umlegungsstelle bei der Durchführung von Umlegungen nach §§ 45 ff BauGB zu treffenden Entscheidungen.

(2) Auf den Umlegungsausschuss finden, sofern er als Umlegungsstelle tätig wird, § 6 Abs. 3 und Abs. 4 sowie § 7 Abs. 3 keine Anwendung.

§ 10 Zuständigkeiten des Personal- und Organisationsausschusses

Der Personal- und Organisationsausschuss ist gemäß der Hauptsatzung zuständig für die Personalangelegenheiten der städtischen und hospitalischen Beschäftigten. Der Ausschuss ist nach Maßgabe von § 6 der Betriebssatzung des Werkhofes und nach Maßgabe von § 5 der Betriebssatzung für die Touristik und Marketing Schwäbisch Hall für Angelegenheiten dieser Eigenbetriebe zuständig.

§ 11 Zuständigkeiten des Hospitalausschusses

Der Hospitalausschuss nimmt im Geschäftsbereich der Stiftung „Hospital zum Heiligen Geist“ sämtliche Zuständigkeiten wahr, die bei städtischen Angelegenheiten dem Verwaltungs- und Finanzausschuss (§ 7), dem Planungs- und Bauausschuss (§ 8) und dem Personal- und Organisationsausschuss (§ 9) zugewiesen sind.

Dritter Teil

Oberbürgermeisterin/Oberbürgermeister

§ 12 Zuständigkeit der Oberbürgermeisterin/des Oberbürgermeisters

(1) Die Oberbürgermeisterin/Der Oberbürgermeister führt den Vorsitz im Gemeinderat und leitet die Verwaltung. Sie/Er erledigt in eigener Zuständigkeit die Geschäfte der laufenden Verwaltung und die ihr/ihm sonst durch Gesetz oder vom Gemeinderat übertragenen Aufgaben.

(2) Der Oberbürgermeisterin/Dem Oberbürgermeister werden insbesondere folgende Aufgaben zur dauernden Erledigung übertragen:

1. Bestellung von Bürgerinnen/Bürgern zu ehrenamtlicher Tätigkeit.
2. Zuziehung von sachkundigen Bürgerinnen/Bürgern und Sachverständigen zur Beratung einzelner Angelegenheiten im Gemeinderat und in den Ausschüssen.
3. Ernennung, Einstellung und Entlassung von Bediensteten mit Ausnahme der Fachbereichsleitungen, Amtsleitungen und Abteilungsleitungen.
4. Gewährung von Zulagen.
5. Aufnahme äußerer Kassenkredite im Rahmen des Höchstbetrages der Haushaltssatzung.
6. gestrichen

7. Übernahme von Bürgschaften und Gewährleistungen bis zu einem Betrag von 150.000 € sowie Bürgschaften im Rahmen des Wohnungsbaus bis zur dinglichen Sicherung in unbeschränkter Höhe.

8. Vertretung der Stadt als Alleingeschafterin in der Gesellschafterversammlung der SHB - Schwäbisch Haller Beteiligungsgesellschaft mbH.

9. Aufnahmen von Darlehen im Rahmen des in der Haushaltssatzung vorgesehenen Gesamtbetrags der Kreditaufnahmen.

(3) Die Oberbürgermeisterin/Der Oberbürgermeister ist ferner für die in § 7 Abs. 3 dieser Satzung genannten Angelegenheiten zuständig, soweit sie unter dem Wertbereich eines beschließenden Ausschusses liegen.

(4) Die Oberbürgermeisterin/Der Oberbürgermeister ist im Rahmen ihrer/seiner Organisationsgewalt berechtigt, diese Befugnisse ganz oder zum Teil auf die Ortsvorsteherinnen/die Ortsvorsteher und die Fachbereichsleitungen, Amtsleitungen und Abteilungsleitungen zu übertragen.

§ 13 Stellvertretung der Oberbürgermeisterin/des Oberbürgermeisters

Zur Stellvertretung der Oberbürgermeisterin/des Oberbürgermeisters werden bestellt:

1. ein(e) 1. Beigeordnete(r) nach § 49 GO
2. Ehrenamtliche Stellvertreterinnen/ Stellvertreter aus der Mitte des Gemeinderats nach § 48 GO.

Vierter Teil Ortschaftsverfassung

I. Abschnitt Einrichtung von Ortschaften

§ 14 Abgrenzung und Name der Ortschaften

(1) Zur Förderung des örtlichen Gemeinschaftslebens werden folgende Ortschaften eingerichtet:

1. Schwäbisch Hall-Gailenkirchen
2. Schwäbisch Hall-Sulzdorf
3. Schwäbisch Hall-Tüngental

4. Schwäbisch Hall-Weckrieden
5. Schwäbisch Hall-Bibersfeld
6. Schwäbisch Hall-Eltershofen
7. Schwäbisch Hall-Gelbingen

(2) Die Gemarkungen der früher selbstständigen Gemeinden bilden in ihrem jeweiligen Umfang die Grenzen der Ortschaften.

II. Abschnitt Ortschaftsräte

§ 15 Zusammensetzung

(1) In den Ortschaften nach § 14 Abs. 1 dieser Satzung wird jeweils ein Ortschaftsrat gem. § 69 GO gebildet.

(2) Der Ortschaftsrat besteht im

Stadtteil Schwäbisch Hall-Bibersfeld aus	10
Stadtteil Schwäbisch Hall-Eltershofen aus	6
Stadtteil Schwäbisch Hall-Gailenkirchen aus	10
Stadtteil Schwäbisch Hall-Gelbingen aus	8
Stadtteil Schwäbisch Hall-Sulzdorf aus	10
Stadtteil Schwäbisch Hall-Tüngental aus	10
Stadtteil Schwäbisch Hall-Weckrieden aus	6

Mitgliedern (Ortschaftsrätinnen/Ortschaftsräten).

(3) In den Ortschaften Bibersfeld, Gailenkirchen, Gelbingen und Tüngental ist die unechte Teilortswahl entsprechend § 27 Abs. 2 GO für die Wahl der Ortschaftsrätinnen/Ortschaftsräte eingeführt. Die Sitze in den Ortschaftsräten der nachfolgenden Stadtteile werden wie folgt mit Vertreterinnen/Vertretern ihrer einzelnen Wohnbezirke besetzt:

	Anzahl Sitz/Sitze
1. Stadtteil Schwäbisch Hall-Bibersfeld:	
Wohnbezirk Bibersfeld	6
Wohnbezirk Sittenhardt	1
Wohnbezirk Hohenholz	1
Wohnbezirk Starkholzbach	1
Wohnbezirk Wielandsweiler	1

2. Stadtteil Schwäbisch Hall-Gailenkirchen:	
Wohnbezirk Gailenkirchen	5
Wohnbezirk Gottwollshausen/Sülz	4
Wohnbezirk Wackershofen	1
3. Stadtteil Schwäbisch Hall-Gelbingen:	
Wohnbezirk Gelbingen	7
Wohnbezirk Erlach	1
4. Stadtteil Schwäbisch Hall-Tüngental:	
Wohnbezirk Tüngental	5
Wohnbezirk Altenhausen	1
Wohnbezirk Otterbach	1
Wohnbezirk Ramsbach	1
Wohnbezirk Veinau	1
Wohnbezirk Wolpertsdorf	1

(4) Die als Vertreterin/Vertreter des Wohnbezirks gewählten Stadträtinnen/*Stadträte* können an den Verhandlungen des Ortschaftsrats mit beratender Stimme teilnehmen.

§ 16 Zuständigkeit des Ortschaftsrats

(1) Der Ortschaftsrat ist zu wichtigen Angelegenheiten, die die Ortschaft betreffen, zu hören.

(2) Der Ortschaftsrat hat in allen Angelegenheiten, die die Ortschaft betreffen, ein Vorschlagsrecht.

(3) Der Ortschaftsrat bewirtschaftet die ihm zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel selbstständig.

(4) Der Ortschaftsrat vertritt die Ortschaft bei Meinungsverschiedenheiten über die Auslegung und Anwendung der Vereinbarungen über die Eingliederung.

III. Abschnitt Ortsvorsteherin/Ortsvorsteher, örtliche Verwaltung

§ 17 Aufgaben der Ortsvorsteherin/des Ortsvorstehers

(1) Die Ortsvorsteherin/Der Ortsvorsteher vertritt die Oberbürgermeisterin/den Oberbürgermeister und die Beigeordneten ständig beim Vollzug der Beschlüsse des Ortschaftsrats und bei der Leitung der örtlichen Verwaltung (§ 71 GO).

(2) Die Ortsvorsteherin ist Vorsitzende/Der Ortsvorsteher ist Vorsitzender des Ortschaftsrats (§ 69 Abs. 3 GO).

(3) Die Ortsvorsteherin/Der Ortsvorsteher kann, soweit sie/er nicht Mitglied des Gemeinderats ist, an den Verhandlungen des Gemeinderats und seiner Ausschüsse mit beratender Stimme teilnehmen.

Fünfter Teil Schlussbestimmungen

§ 18 Wertgrenzen

Soweit in dieser Satzung Wertgrenzen genannt sind, gelten diese Werte ohne Umsatzsteuer.

§ 19 Inkrafttreten

Diese Hauptsatzung tritt am 1. Februar 2011 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 20. Dezember 1971 mit den hierzu ergangenen Änderungen außer Kraft.

Schwäbisch Hall, 27. Januar 2011

Hermann-Josef Pelgrim
Oberbürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung vom 29. Januar 2011 im Haller Tagblatt.

1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung vom 8. Februar 2012 wurde am 14. Februar 2012 im Haller Tagblatt veröffentlicht.

Übersicht über die Zuständigkeit der Organe der Stadt nach Wertgrenzen entsprechend der Hauptsatzung

Aufgabe	Organ	Wertgrenze €
1. Bewirtschaftungsbefugnis (Bewirtschaftung von HH-Mitteln einschließlich Vergabe von Arbeiten und Lieferungen)	GR	über 250.000
	A	über 50.000 - 250.000
	OB	bis 50.000
2. Haushaltsüberschreitungen (Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Ausgaben)	GR	über 75.000
	A	über 12.500 - 75.000
	OB	bis 12.500
3. Freigebigkeitsleistungen (Bewilligung von Freigebigkeiten, soweit im HH-Plan nicht besonders ausgewiesen)	GR	über 15.000
	A	über 2.500 - 15.000
	OB	bis 2.500
4. Verzicht auf städtische Ansprüche (Erlass, Niederschlagung)	GR	über 50.000
	A	über 10.000 - 50.000
	OB	bis 10.000
5. Stundungen	GR	--
	A	über 2 Jahre und 10.000 hinaus sowie über 50.000 und 12 Monate hinaus
	OB	bis 2 Jahre und unter 10.000 sowie bis 12 Monate und unter 50.000
6. Verfügung über Vermögen der Stadt und des Hospitals (z.B. Schenkung, Verkauf)	GR	über 125.000
	A	über 15.000 - 125.000 sowie über sämtliche Grundstücksgeschäfte bis 125.000
	OB	bis 15.000 (Mobiliarverfügungen)

Aufgabe	Organ	Wertgrenze €
7. Nutzung von Vermögen (Nutzung und Anmietung bebauter und unbebauter Grundstücke sowie sonstigen Vermögens der Stadt) bei einem jährlichen Miet- und Pachtwert	GR	über 120.000
	A	über 25.000 - 120.000
	OB	unter 25.000
8. Rechtsstreitigkeiten (Führung von Rechtsstreitigkeiten und Abschluss von Vergleichen bei einem Streitwert)	GR	über 100.000
	A	über 25.000 - 100.000
	OB	unter 25.000
9. Verpflichtungsgeschäfte I (Aufnahme von Darlehen)	GR	--
	A	--
	OB	unbegrenzt im Rahmen der Haushaltssatzung
(Bestellung von Sicherheiten und Übernahme von Schuldverpflichtungen mit Ausnahme von Kreditermächtigungen)	GR	über 250.000
	A	über 50.000 - 250.000
	OB	bis 50.000
Verpflichtungsgeschäfte II		
(Übernahme von Bürgschaften und Gewährleistungen sowie	GR	--
	A	über 150.000
	OB	bis 150.000
Bürgschaften im Rahmen des Wohnungsbaus bis zur dinglichen Sicherung)	OB	unbeschränkt
10. Städtische Bedienstete (Ernennung , Einstellung, Höhergruppierung und Entlassung)	GR	alle Fachbereichsleitungen
	A	Abteilungsleitungen
	OB	alle sonstigen Beschäftigten